

Was brauche ich für ...

	Personalausweis des künftigen Halters (oder Reisepasse mit Meldebestätigung); bei Firmen Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Personalausweis des Geschäftsführers	elektr. Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer)	ZB Teil II bzw. Fahrzeugbrief (bei LKR Beitreibungserlaubnis)	ZB Teil I bzw. Fahrzeugschein	Vollmacht (falls künftiger Halter jemanden beauftragt)	Kennzeichenschild/er	Hauptuntersuchung (HU)-Bericht	Fahrzeug (Vorführung)	Originalgutachten vom TÜV (Datenblatt)	gelbe, dreiteilige Versicherungsbestätigungskarte	Diebstahlsanzeige (bei Verlust muss eine eidesstattliche Erklärung des eingetragenen Halters abgegeben werden, näheres am Schalter)	SEPA-Lastschriftmandat (Steuern)	Kaufvertrag (wenn Antragsteller nicht im Landkreis wohnhaft ist)
Ausfuhrkennzeichen	• ²		•	• ³	•	• ¹	•	•		•		•	
Außerbetriebsetzung	•		• ¹⁰	•		•							
Ersatz ZB Teil I bzw. Fahrzeugschein (wegen Verlust oder Diebstahl)	•		•				•				•		
Kurzzeitkennzeichen ⁹	•	•	•	•	•		•						•
Oldtimer-H-Kennzeichen Umkennzeichnung auf H-Kennzeichen	•		•	•	•	•	•		•				
Saison-Kennzeichen Umkennzeichnung oder Änderung des Saisonzeitraums	•	•	•	•	•	•	•						
Technische Änderung am Fahrzeug (Eintragung in die Fahrzeugpapiere)	•		•	•	•		•		• ⁸				
Ummeldung eines Kfz (das bisher im Kreis zugelassen war)	•	•	•	• ³	•	• ⁵	•					•	
Ummeldung eines Kfz (das bisher außerhalb des Kreises zugelassen war)	•	•	•	• ³	•	• ¹	•					•	
Wiederzulassung eines außer Betrieb gesetzten Kfz (gleicher Halter)	•	•	•	• ³	•	• ⁶	•					•	
Wohnortwechsel oder Namensänderung im Kreis (gleicher Halter)	•		• ⁷	•	•		•						
Zulassung eines Importfahrzeuges ⁴	•	•			•		• ^{4b}	•				•	
Zulassung eines Neufahrzeuges	•	•	•		•							•	

Bemerkungen »

- zu 1: Vorlage der Kennzeichen nur bei noch zugelassenen Fahrzeugen erforderlich
- zu 2: bei Wohnort im Ausland nur Pass erforderlich
- zu 3: Kfz, die vor dem 01.10.2005 stillgelegt wurden, haben eine Stilllegungsbescheinigung und keinen Fahrzeugschein
- zu 4: a) Neufahrzeug:
COC-Papier und Rechnung / Kaufvertrag erforderlich
b) Gebrauchtfahrzeug:
ausländische Papiere und Datenblatt erforderlich
- zu 5: nur, wenn Fahrzeug außer Betrieb gesetzt ist und das alte Kfz wieder verwendet werden soll oder ein anderes Kennzeichen gewünscht wird
- zu 6: nur, wenn das alte Kennzeichen wieder verwendet werden soll
- zu 7: nur bei Namensänderung notwendig bzw. wenn das Fahrzeug vor dem 01.10.2005 in Betrieb genommen wurde
- zu 8: bei Gutachten §21 bzw 19(2) oder § 13 EG-FGV ist ein Antrag auf Erteilung der Betriebs-erlaubnis erforderlich (bei uns erhältlich)
- zu 9: Zuständigkeit nur für unseren Landkreis; ansonsten Rücksprache halten
- zu 10: nur bei Verschrottung vorzulegen gemeinsam mit dem Verschrottungsnachweis

Bei Im- und Export IMMER Fahrzeug zur Identifikation bei der Zulassungsbehörde vorfahren!

